

# Tiergesundheit und Tierbehandlung auf Bio-Betrieben



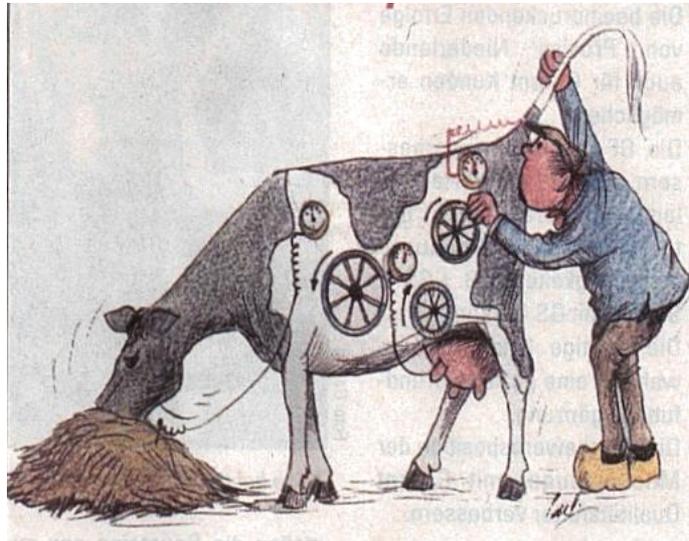
Stand Februar 2017



# Gesundheit

„Gesundheit ist der Zustand vollkommenen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit und Gebrechen.“

d.h.: Symptomfreiheit ist nicht gleich Gesundheit



Definition der WHO



# Grundlagen zur Bio-Tierhaltung

Zusammenfassung gem. VO 834/2007 und 889/2008

- Vorbeugung als Grundprinzip:
  - Nötige Grundkenntnisse des Tierhalters vorausgesetzt
  - Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte
  - Bewegung, Auslauf, Weide
  - Wahl geeigneter Rassen  
entsprechende Haltungspraktiken (Besatzdichte, artgerechte Fütterung)
  - Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

# Grundlagen zur Bio-Tierhaltung

Zusammenfassung gem. VO 834/2007 und 889/2008

- Bei Erkrankung Behandlung einleiten
- Bio-VO bevorzugt Phytotherapie, Homöopathie, Spurenelemente
- Voraussetzungen für Eingriffe am Tier (lt. Bio-VO und Tierhaltungs-VO)



# Behandlung von Bio-Tieren

- **Behandlung kranker Tiere** ist **Tierarzt** vorbehalten
- Einbindung des Tierhalters im Rahmen des TGD möglich
- Zur **Pflege und Gesundherhaltung** sowie zur **Verbesserung der Befindlichkeit** darf Landwirt anwenden:
  - frei verkäufliche Heilpflanzen (z.B. Schafgarbe)
  - rezeptfreie homöopathische Arzneimittel (z.B. Arnica D12)
  - rezeptfreie Veterinärarzneispezialitäten (z.B. Colosan)



# Behandlung von Bio-Tieren

**Aufzeichnungen:** immer schriftlich notwendig

- Datum der Behandlung
- Diagnose
- Welches Tier / welche Tiergruppe (eindeutige Identifikation)
- Arzneimittel und Art der Anwendung (s.c., oral..)
- Gesetzliche Wartezeit und verdoppelte Wartezeit
- Behandlung durchgeführt von:
- Verschrieben von: Unterschrift / Stempel
- Beleg-Nummer aus der betriebseigenen Belegsammlung



# Behandlung von Bio-Tieren

## Wartezeiten

- Gesetzliche Wartezeit – grundsätzlich immer einzuhalten
- Beginnt am 1.Tag nach Abschluss der Behandlung
- Bei **chemisch-synthetischen Arzneimitteln**: gesetzliche Wartezeit ist für **Bio** zu **verdoppeln**
- Beide Wartezeiten müssen dokumentiert werden



# Behandlung von Bio-Tieren

## Wartezeiten für Phytotherapeutika und Homöopathika

- Phytotherapeutika: keine Verdopplung der Wartezeit
- Homöopathische Arzneimittel ab D4 bzw. C2: keine Wartezeit
- Jede Behandlung ist aufzuzeichnen





# Behandlung von Bio-Tieren

**Gesetzliche Wartezeit = 0 Tage (EU-VO)**

- Für **chemisch-synthetische Arzneimittel:**

Mindestwartezeit von 48 Stunden

Für Milch, Fleisch und Eier

Blauspray: 48 Std. Wartezeit für Bio, nur nach Verschreibung,  
(Antibiotikum)

Parasiten-Mittel (z.B. Eprinex):

48 Stunden Wartezeit auf Milch und Fleisch

- Für **Homöopathika** (ab D4/C2) **und Phytotherapeutika** mit  
Wartezeit von 0 Tagen:

Auch für Bio-Tiere 0 Tage Wartezeit

Aufzeichnung



# Behandlung von Bio-Tieren

## Anzahl erlaubter Behandlungen (Bio-VO)

- Maximal drei Behandlungen innerhalb von 12 Monaten oder
- maximal eine Behandlung, wenn produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr
- → **Folge: Verlust Biostatus**

## Ausgenommen:

- Impfung, Parasitenbehandlung, obligatorische Tilgungsmaßnahme
- Behandlung mit homöopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln
- Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln im Zuge von Kastration und Enthornung

# Behandlung von Bio-Tieren

**Grundsätzlich sind im Biolandbau alle zugelassenen Tierarzneimittel erlaubt, außer**

- Wachstums- und Leistungsförderer
- Hormone zur Brunstsynchronisation (Embryotransfer)
- vorbeugende Verabreichung von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln und Antibiotika



# Homöopathie

## Rechtliches

- Homöopathische Arzneimittel sind Arzneimittel
  - Einzelmittel (z.B. Arnica D12)
  - Homöopathische Veterinärarzneispezialitäten (z.B. Warzentropfen f. Tiere)
- Rezeptfreie homöopathische Arzneimittel in Apotheken frei verkäuflich
- Abgabe durch den Tierarzt mit Abgabebeleg



# Homöopathie

## Alle Homöopathika erlaubt?

- Lt. Verordnung (EU) Nr. 37/2010:
- Homöopathische Potenzen ab D4 bzw. ab C2 **erlaubt und ohne Wartezeit**
- Zusätzlich Liste von unbedenklichen Stoffen, die unter D4 erlaubt und keine Wartezeit
- Verboten: *Aristolochia* spp. und deren Zubereitungen



# Heil- und Gewürzpflanzen

## Anwendung

- Arzneimittel = Phytotherapeutika
- Futtermittel → Futtermittelrecht beachten
- Pflanzliche Hausmittel – unterliegen nicht dem Arzneimittelgesetz, mit einfachen häuslichen Methoden hergestellt



# Heil- und Gewürzpflanzen

## Phytotherapeutika: zugelassene Arzneimittel

- Nur wenige für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen:
- Dysticum, Stullmisan-Pulver, Colosan, Euterbalsam-„Vana“, Arnika-Tinktur-„Vana“, Kamilloplant-Lösung, Vulnoplant-Salbe, Wundbalsam-„Vana“, Klausan-Tinktur, Restitutionsfluid-„Vana“; Eucacomp, Lyptonol
- Homöopathische Urtinkturen können auch nach phytotherapeutischen Gesichtspunkten eingesetzt werden



# Heil- und Gewürzpflanzen

## Wartezeiten für Phytotherapeutika

- Keine Verdopplung der Wartezeit
- Wartezeit von 0 Tagen: auch für Bio-Tiere 0 Tage Wartezeit
- Jede Behandlung ist aufzuzeichnen
- Auf Rezept zubereitete oder umgewidmete Phytotherapeutika verlangen Mindestwartezeit von 28 Tagen bei Fleisch bzw. 7 Tagen bei Milch und Eiern (Kaskadenregelung)





# Futtermittel

## Futtermittel oder Arzneimittel?

- Abgrenzung für Biobetriebe sehr wichtig
- **Verschreibung von Arzneimitteln möglich**
- **Verschreibung** von (konventionellen) **Futtermitteln nicht** möglich
- Futtermittel müssen biokonform sein – auch Ergänzungsfuttermittel
- Bei Wiederkäuern 100% Biofütterung
- Für Schweine und Geflügel ab 2015 100% Biofütterung (derzeit 5% konventionelles Eiweißfutter möglich)

# Futtermittel

## Futtermittel oder Arzneimittel?

- Bei Unklarheiten vor Zukauf nachfragen bei:
- Tierarzt
- Bio-Kontrollstelle
- Verein InfoXgen [www.infoxgen.com](http://www.infoxgen.com)



# Hausmittel und trad. Pflegemittel

**Nicht in der EU-Bio-Vo erwähnt, aber gängige Praxis auf Betrieben**

- Rechtliche Basis für Einsatz von Hausmitteln: Rangfolge der Behandlung in Abs. 2 und 3 der VO (EG) 889/2008
- Eine Reihe bewährter Mittel und Maßnahmen:
- Zur Gesunderhaltung, zur Verbesserung der Befindlichkeit und zur Pflege eingesetzt
- Nach Absprache mit Tierarzt auch zur Unterstützung der tierärztlichen Behandlung



# Parasitenbekämpfung

## Parasitenmittel, die Tierarzneimittel sind – Voraussetzung für Anwendung

- Vorbeugender Einsatz chemisch-synthetischer, allopathischer Tierarzneimittel grundsätzlich verboten
- Daher Anwendung begründen durch:
  - Kotuntersuchung
  - Blutuntersuchungen
  - Hautgeschabsel
  - Schlachthofbefunde
  - Tierärztliche Diagnose



# Parasitenbekämpfung

## Parasitenmittel, die Tierarzneimittel sind – Wartezeiten

- Verdopplung der gesetzlichen Wartezeit
- Anwendung von Langzeitpräparaten (Bolus, Clips) mit 0 Tagen gesetzliche Wartezeit:
- 48 Stunden Bio-Wartezeit beginnt am ersten Tag nach Verabreichung
- Verabreichung = Eingabe des Bolus, Ohrclip einziehen



# Parasitenbekämpfung

## Parasitenmittel, die Tierarzneimittel sind – Behandlungshäufigkeit

- Maximal drei Behandlungen innerhalb von 12 Monaten oder maximal eine Behandlung, wenn produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr → sonst Verlust des Biostatus in der Vermarktung
- **Parasitenbehandlungen davon ausgenommen**



# Parasitenbekämpfung

## Parasitenbekämpfungsmittel, die nicht dem Arzneimittelgesetz unterliegen:

- Laut Bio-VO (889/2008, Abschnitt 4, Art. 23 (4)) dürfen für Bekämpfung von Insekten und Schädlingen in Gebäuden, in denen Tiere gehalten werden, jene Wirkstoffe verwendet werden, die im Anhang II (erlaubte Wirkstoffe für den Pflanzenschutz) gelistet sind
- **Dies bezieht sich nur auf die Anwendung in Stallungen, aber nicht auf die Anwendung am Tier selbst**



# Reinigung und Desinfektion

- Laut Bio-VO (889/2008, Abschnitt 4, Art. 23 (4)) dürfen für Reinigung und Desinfektion in Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden
- **Dies bezieht sich nur auf die Anwendung in Stallungen, aber nicht auf die Anwendung am Tier selbst**



# Parasiten- und Schädlingsbekämpfung. sowie Reinigung am Tier

Vorschlag der Expertengruppe für **Reinigung** und **Desinfektion** am Tier:

- Betrifft v.a. Euter- und Klauenpflegemittel
- Alle am Markt befindlichen Mittel einsetzbar - Reinigungsmittel sind lt. Bio-VO von der GVO-Freiheit ausgenommen
- Falls sie in Bio-Betriebsmittelkatalog aufgenommen werden sollen, dann sind noch weitere Kriterien zu erfüllen → Negativliste von unerwünschten Stoffen
- Im Leitfaden wird auf die im Betriebsmittelkatalog enthaltenen Produkte verwiesen



# Eingriffe am Tier – Schmerz lass nach!

- Rechtsgrundlagen – Tierschutzgesetz
- Minimierung des Leidens im Vordergrund
  - Enthornung von Kälbern und Kitzen
  - Operative Kastration
  - Schwanzkupieren
  - Abschleifen der Eckzähne
- Alle anderen Eingriffe



# Enthornung

- Rechtsgrundlagen – Tierschutzgesetz
- nur mit Schmerzausschaltung
  - auch mit Buddex
  - ab 1.1.2009
- Ethische Ansätze (Demeter)
- Schmerzausschaltung Ferkelkastration:  
Übergangsfrist bis 1.1.2012





**BIO AUSTRIA Servicetelefon  
Tiergesundheit Wiederkäuer**

**Dr. Elisabeth Stöger  
Tel.: 0676/9464774**